



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Auftrag Schnyder Erika / de Weck Antoinette / Pythoud-Gaillard Chantal / **2020-GC-186**
Mäder-Brühlhart Bernadette / Bonny David / Dorthe Sébastien / Krattinger-
Jutzet Ursula / Marmier Bruno / Chassot Claude / Mauron Pierre

Übernahme der Mehrkosten von Pflegeheimen und Spitexdiensten im Rahmen der finanziellen COVID-19-Unterstützungsmassnahmen

I. Zusammenfassung des Auftrags

Mit ihrem am 18. November 2020 eingereichten und begründeten Auftrag ersuchen die Urheberinnen und Urheber den Staatsrat um eine **Aufstellung über die Mehrkosten**, die durch die zusätzlichen Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 in den Pflegeheimen und Spitexdiensten entstanden sind.

Die Urheberinnen und Urheber des Auftrags machen geltend, dass diese Kosten nicht **in den ordentlichen Subventionsvoranschlägen verbucht werden sollten, sondern in spezifische Voranschläge zu übertragen** seien, die vom Staatsrat freigegeben werden, um Verluste und Ausfälle im Zusammenhang mit COVID-19 auszugleichen. Sie verlangen, dass diese Mehrkosten nicht in die ordentlichen Subventionspositionen gemäss Aufgabenverteilung Staat/Gemeinden fallen.

II. Antwort des Staatsrats

Zunächst nennt der Staatsrat die Aufwendungen, die üblicherweise durch die öffentliche Hand finanziert werden.

Die Finanzierung des Pflege- und Betreuungspersonals in den Pflegeheimen wird im Gesetz über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG) geregelt. Auf dieser Grundlage wird die Personaldotation überwacht und kontrolliert, wodurch vermieden werden kann, dass zusätzliche Personalkosten finanziert werden, die nicht den vorgegebenen Kriterien entsprechen. Des Weiteren finanziert und subventioniert die öffentliche Hand die Restkosten für Pflegeleistungen¹ sowie den individuellen Beitrag an die Betreuungskosten (55 % durch die Gemeinden, 45 % durch den Kanton).

Die Übernahme der Betriebskosten, die nicht durch Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, der Leistungsbezügerinnen und -bezüger und der öffentlichen Hand gedeckt werden, wird in Artikel 19 SmLG geregelt. Dieser präzisiert, dass die Modalitäten der Übernahme in einem Leistungsauftrag zwischen dem Pflegeheim und dem auftraggebenden Gemeindeverband festzule-

¹ Gesamte Pflegekosten / Beteiligung der Krankenversicherer / Beteiligung der Heimbewohnenden an den Pflegekosten.

gen sind. Die Investitionskosten (Finanzierungskosten) werden ebenfalls von den Gemeinden finanziert.

Die von einem Gemeindeverband beauftragten oder betriebenen Spitexdienste werden vom Staat in Höhe von 30 % der Kosten des Personals für die Ausführung der Hilfe- und Pflegeleistungen subventioniert (Art. 16 SmLG). Die Gehälter, Sozialleistungen und Fahrkosten des Pflege- und Hilfspersonals werden subventioniert, die Einnahmen aus der Verrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden abgezogen.

Übernommene Zusatzkosten 2020

In seiner Sitzung vom 12. Oktober 2020 hat sich der Staatsrat angesichts der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit der Coronapandemie bereit erklärt, Zusatzkosten für Pflege- und Betreuungstätigkeiten in den Pflegeheimen zu übernehmen. Wie in anderen Bereichen werden diese Mehrkosten nach den üblichen Kriterien der Lastenverteilung zwischen den Beitragenden finanziert (im vorliegenden Fall zu 55 % von den Gemeinden und zu 45 % vom Kanton).

Die Liste der berücksichtigten Mehrkosten ist abschliessend und wurde den freiburgischen Pflegeheimen am 27. Oktober 2020 zur Kenntnis gebracht. Es handelt sich um Kosten für Schutzmaterial, Stellvertretungen für das gesamte Personal im Pflege- und Betreuungsbereich, vom Kantonsarzt angeordnete Tests (ausser bei Kostenübernahme durch den Bund), Pauschalen für die Heimärztinnen und Heimärzte, Impfungen gegen die saisonale Grippe, Anerkennung der durchschnittlichen Lohnkosten, die über dem Voranschlag liegen. Schliesslich wurden temporäre Überdotationen von Pflege- und Betreuungspersonal sowie Pauschalen für leere Betten in den Pflegeheimen, für die der Kantonsarzt eine Quarantäne angeordnet hatte, finanziert. Diese Massnahmen wurden ab März 2020 umgesetzt und rückwirkend finanziert. Einige waren bis zum 30. April 2021 oder gar bis Ende 2021 in Kraft. Am 18. Januar 2022 hat der Staatsrat beschlossen, bestimmte Massnahmen für 2022 zu verlängern und zu reaktivieren.

Darüber hinaus hat der Staatsrat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2020 entschieden, dem HFR-Personal eine im Rahmen des grossrätlichen Auftrags 2020-GC-57 beschlossene Prämie zu gewähren und die dem Pflege- und Betreuungspersonal in den Pflegeheimen entrichteten Prämien zu subventionieren. Mit dieser Geste wollten Staatsrat und Kantonsparlament das aussergewöhnliche Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würdigen, die im Kampf gegen COVID-19 an vorderster Front arbeiten.

Zurzeit wird die Jahresrechnung 2020 berichtigt; eine genaue Aufstellung der übernommenen Kosten wird vorliegen, sobald alle Jahresrechnungen genehmigt wurden. Die Mehrkosten in Verbindung mit spezifischen COVID-19-Massnahmen in den Pflegeheimen werden derzeit auf etwas über 5,5 Millionen Franken geschätzt (Aufteilung nach den üblichen Regeln zwischen Kanton und Gemeinden). Um Liquiditätsprobleme der Pflegeheimen zu vermeiden, wurde ihnen dieser Betrag vollständig in Form von Anzahlungen zu Lasten der Jahresrechnung 2020 überwiesen; er wird derzeit vom Sozialvorgeamt genau geprüft.

Betreffend Spitexdienste hat der Staatsrat am 9. Dezember 2020 beschlossen, für das Jahr 2020 eine ausserordentliche Subvention zu gewähren. Zu 30 % subventioniert werden – zusätzlich zur entrichteten ordentlichen Subvention – die Löhne von Personen, die Spitex-Leistungen erbringen und ihren Lohn erhalten haben, jedoch wegen COVID-19 keine Leistungen erbringen konnten (Personen in Isolation oder Quarantäne, Risikopersonen oder Personen, die zur Arbeit in die Pflegeheime

entsandt wurden). Die Vergütungen der Lohnausfallversicherungen, allfällige Kurzarbeitsentschädigungen und die Einnahmen durch die Fakturierung an die Pflegeheime werden von den Gehältern abgezogen.

Im Einklang mit dem Staatsratsbeschluss vom 9. Dezember 2020 wurde somit ein Betrag von schätzungsweise 220 000 Franken zulasten der Jahresrechnung 2020 in Form einer Anzahlung entrichtet. Er wurde 2021 im Rahmen des ordentlichen Subventionierungsverfahrens in einer Schlussabrechnung evaluiert. Die subventionierten Mehrkosten belaufen sich letztlich auf rund 150 500 Franken.

Nicht übernommene Zusatzkosten 2020

Zunächst ist festzuhalten, dass die Jahresrechnungen 2020 der Pflegeheime (gemäss ihren Jahresberichten) folgende Ergebnisse ausweisen: 22 Pflegeheime weisen einen Gewinn oder ein neutrales Ergebnis aus, 12 Pflegeheime verbuchen einen Verlust von weniger als 1,5 % der Gesamtausgaben, 3 Pflegeheime einen Verlust von 2,5 bis 4,5 % ihrer Gesamtausgaben und 2 Pflegeheime einen Verlust von mehr als 5 %, wobei sich letztere in einer besonderen Lage befinden und seit mehreren Jahren einen hohen Verlust ausweisen.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass seine Dienststellen nicht in der Lage sind, die allfälligen COVID-19-Mehrkosten für den nicht vom Kanton subventionierten Leistungsteil zu beziffern. Um solche Kosten sichtbar zu machen, wäre eine gründliche und vollständige Finanzanalyse jeder einzelnen Einrichtung notwendig, und dies über mehrere Jahre hinweg. Nur so wäre ein aussagekräftiger Vergleich zwischen dem Jahr 2020 und den Vorjahren möglich, und nur so könnten allfällige Verluste aufgezeigt werden.

Der Kanton kontrolliert nur die finanziellen Bestandteile, die er anerkennt und mitfinanziert. Eine Aufstellung aller Mehrkosten, die durch die zusätzlichen Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 in den Pflegeheimen und Spitexdiensten für die üblicherweise nicht berücksichtigten Kosten entstanden sind, würde einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern, der für ein Jahr auf 0,5 VZÄ geschätzt wird. Diese Aufgaben können nicht in das normale Arbeitspensum der Dienststellen der Direktion für Gesundheit und Soziales eingebunden werden und würden die Anstellung einer zusätzlichen Person oder die Vergabe eines Auftrags an ein Treuhandbüro bedingen. Im Übrigen wäre dies nur mit einer umfangreichen Zusammenarbeit und vollständiger Transparenz aller Pflegeheime und Spitexdienste im Rahmen der Finanzanalysen möglich.

Abschliessend und angesichts der vorstehenden Ausführungen schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor:

- > den Auftrag aufzuteilen;
- > den Teil über die Erfassung aller Mehrkosten im Zusammenhang mit COVID-19, die der Kanton im Jahr 2020 finanziert hat, anzunehmen;
- > den Teil über die Erfassung der Mehrkosten im Zusammenhang mit COVID-19 ausser Pflege- und Betreuungskosten für die Pflegeheime sowie Personalkosten für die Spitexdienste abzulehnen;
- > jede zusätzliche und ausserordentliche Finanzierung der Mehrkosten im Zusammenhang mit COVID-19 der Pflegeheime und Spitexdienste oder jegliche Änderung der üblichen Regeln der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden abzulehnen;

> den Teil über die Verbuchung der im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Mehrkosten in spezifischen Voranschlägen abzulehnen, weil die Beträge bereits in den ordentlichen Positionen der Jahresrechnungen 2020 des Kantons und der Gemeinden verbucht wurden.

Sollte der Grosse Rat eine Aufteilung ablehnen, so schlägt der Staatsrat die Ablehnung des Auftrags vor.

22. Februar 2022